

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die Jugendämter
In Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-3245
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

50 10 07.RS 15/2006

Münster, 02.06.2006

Rundschreiben 15/2006

Unfallversicherung für Vollzeitpflegepersonen / Erstattung der Versicherungsbeiträge durch Jugendämter nach § 39 Abs.4 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg (Abk.: **BGW** = gesetzlicher Unfallversicherungsträger im Sinne des SGB VII) behauptet seit einiger Zeit, dass Pflegeeltern Pflichtmitglied und damit beitragspflichtig in der BGW seien. Die BGW setzt auf der Basis einer Pflichtversicherungssumme einen Beitrag von 128,52 Euro pro Jahr fest bzw. wenn beide Eltern den Pflegeelternbeitrag geschlossen haben einen Beitrag von 257 Euro. Beitrags-schuldner und Mitglied sollen die Pflegeeltern sein. Gleichzeitig ist die BGW an Jugendämter herantreten, um Adressen von Pflegeeltern zu bekommen und soll teilweise auch Hilfepläne nach dem SGB VIII angefordert haben. Schließlich hat die BGW teilweise von Pflegeeltern rück-wirkend für 4 Jahre Beiträge angefordert.

Zunächst ist nur die Nachzahlung von Beiträgen, dann auch die Frage, ob überhaupt eine ge-setzliche Pflichtmitgliedschaft bei der BGW bestehen kann, thematisiert und teilweise mit fundierter Begründung hinterfragt worden (**Achtung: Aktuelle Gutachten/Stellungnahmen siehe unter: <http://www.moses-online.de/web/65>**).

Die BGW bleibt jedoch bislang bei ihrer Auffassung, dass eine Pflichtversicherung von Pflegeel-tern bei ihr besteht. Sie hat lediglich insofern auf die Kritik reagiert, als sie sich bereit erklärt, auf rückwirkende Beiträge für die Jahre 2000 bis 2004 zu verzichten, wenn sich die Pflegeeltern bis zum 30.06.2006 bei der BGW anmelden (siehe Schreiben der BGW vom 05.05.2006/Anlage). Damit hat sie nun bei Pflegeeltern als auch bei öffentlichen Jugendhilfeträgern als auch bei frei-en Trägern für erhebliche Unruhe gesorgt. Einige fürchten, den Beitragserlass für 4 Jahre zu verlieren und wollen – trotz der ihnen zwischenzeitlich bekannt gewordenen starken Gegenmei-nungen zur Frage der Pflichtversicherung - lieber zahlen. Allerdings wären sie dann von der BGW „registriert“ und müssen ggf. über Jahre oder gar Jahrzehnte hohe Beiträge bei einem en-gen Leistungskatalog zahlen (zum Umfang des evtl. Versicherungsschutzes siehe Schreiben der BGW vom 20.03.2006, Seite 4, Ziffer 1.2.1.und kritische Stellungnahme der LWL- Landesju-



gendantes vom 29.03.2006, Seite 2 und 3).

Die öffentliche Jugendhilfe ist von dieser Kontroverse mehrfach betroffen:

- Sie soll nach § 39 Abs. 4 SGB VIII (KJHG) ab dem 01.10.2005 u.a. nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Pflegeeltern erstatten.
- In NRW wurde empfohlen, Beiträge für eine Unfallversicherung bis zu einem Betrag von 79 Euro jährlich anzuerkennen. Der von der BGW bislang geforderte Beitrag liegt mit 128,52 Euro pro Vollzeitpflegeperson (bei gemeinsam verpflichteten und tätigen Pflegeeltern 257 Euro) viel höher.
- Die BGW tritt u.a. an die Jugendämter heran und fordert diese auf, zu kooperieren/ggf. Adressen herauszugeben.
- Pflegeeltern und freie Träger stellen Anfragen im Kontext von Beratungen.
- Jugendämter fertigen Informationen.

Was soll die öffentliche Jugendhilfe nun in dieser Situation tun? Nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage und dem bislang gescheiterten Versuch, mit der BGW eine Verständigung zu erzielen, geben ich – weil die Zeit drängt - in dieser Situation folgende Empfehlung:

1. Die öffentlichen Jugendhilfeträger sollen aufgrund der streitigen Grundfrage einer Versicherungspflicht bei der BGW nur Beiträge für Unfallversicherungen bis zu einer Höhe der jeweiligen Empfehlungen/Verwaltungsvorschriften erstatten, in Westfalen-Lippe wurde hier ein Betrag bis zu 79 Euro empfohlen.
2. Solange die Frage der Pflichtmitgliedschaft von Pflegeeltern im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung z.B. durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundssozialgerichts nicht geklärt ist, wird empfohlen bis auf weiteres in dieser Frage nicht (weiter) mit der BGW zu kooperieren. Dies bedeutet insbesondere keine Adressenlisten von Pflegeeltern zu übersenden und keine Hilfepläne.
3. Die Pflegeeltern sollten hierüber informiert werden
4. Würde sich – wieder Erwarten – z.B. durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundssozialgerichts – herausstellen, dass doch eine „Pflichtmitgliedschaft“ bei der BGW bestehen sollte, kann für den Fall einer rückwirkenden Beitragsforderung durch die BGW überlegt werden, in diesem Falle den Pflegeeltern – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – die (wohlwollende) Prüfung einer zumindest teilweisen nachträglichen Erstattung durch das Jugendamt in Aussicht zu stellen.

Letztlich liegt dieser empfohlenen Verfahrensweise ein begrenztes wirtschaftliches Risiko zugrunde. Auf der anderen Seite stehen dem über Jahre oder gar Jahrzehnte hohe Beiträge für die BGW gegenüber, welche die Jugendämter trotz zu hinterfragender Berechtigung erstatten würden (diese könnten durch Beschluss der BGW auch noch höher festgesetzt werden). Sollten sich neue Gesichtspunkte ergeben, werden ich sie informieren

Mit freundlichem Gruß

I.A.

gez.

A. Oehlmann-Austermann

LWL – Landesjugendamt

Anlagen per Mail